

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Montag, 27. Dezember

Nr. 71

2021

Inhalt:

- 241 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV; Allgemeinverfügung Ansammlungsverbot Silvester

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 241 **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV; Allgemeinverfügung Ansammlungsverbot Silvester**

Das Landratsamt Eichstätt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Gemäß § 14 Absatz 4 der 15. BayIfSMV sind zwischen dem 31. Dezember 2021, 15 Uhr und dem 01. Januar 2022, 9 Uhr Ansammlungen von mehr als zehn Personen auf öffentlichen publikumsträchtigen Plätzen und ihrem weiteren Umfeld untersagt. Über zehn Personen hinausgehende Menschenansammlungen haben sich unverzüglich zu zerstreuen.

Das Ansammlungsverbot gilt auf folgenden Straßen und Plätzen:

- a) Markt Gaimersheim:
Gaimersheim
- Marktplatz mit Umfeld Backhaus
 - Andreas-Staudacher-Platz
 - Retzbachpark
- b) Markt Kösching
- Kösching - Parkplatz Bad am Berg
 - Kasing - Kirchplatz und Sportheim
 - Bettbrunn - Dorfgemeinschaftshaus
- c) Gemeinde Mindelstetten
- Mindelstetten - Marktplatz
- d) Gemeinde Wettstetten
- Wettstetten - Skateranlage, Am Sportplatz 9
 - Kirchplatz rund um das Rathaus (Kirchplatz 10)
 - Ingolstädter Straße 2

Nach § 14 Absatz 4 Satz 4 der 15. BayIfSMV bleiben Gottesdienste und Versammlungen im Sinne von Art. 8 des Grundgesetzes hiervon ausgenommen.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Absatz 4 BayVwVfG am 27.12.2021 durch Veröffentlichung mit sofortiger Wirkung als bekannt gegeben.

Hinweise:

Die angeordneten Regelungen in Ziffer 1 sind gemäß § 28 Absatz 3 IfSG i. v. m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der oben genannten Verpflichtungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Die sonstigen Regelungen der 15. BayIfSMV in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere Regelungen zu Kontaktbeschränkungen bleiben unberührt.

Begründung:

I.

A) Sachverhalt

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland laut Meldung vom 20.12.2021 insgesamt als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür ist das Auftreten und die rasante Verbreitung der besorgniserregenden Omikronvariante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Dadurch kann es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle und einer damit einhergehenden Überlastung des Gesundheitssystems kommen.

B) Rechtliche Begründung

1. Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Eichstätt ergibt sich aus § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, § 14 Absatz 4 der 15. BayIfSMV und § 65 Satz 1 ZustV, die örtliche Zuständigkeit aus Art. 3 Absatz 1 Nr. 1 des BayVwVfG.

2. Rechtsgrundlage ist § 14 Absatz 4 der 15. BayIfSMV. Die unter Ziffer 1 a) bis d) genannten Örtlichkeiten werden im pflichtgemäßen Eingriffs- und Auswahlermessungen unter Einbeziehung der Landkreismunicipalitäten festgelegt. Die Auswahl ist geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Eichstätt (= legitimer Zweck) zu vermindern. Eine örtlich engere Eingrenzung würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich effektiv erfüllen, sodass kein relativ milderes Mittel ersichtlich ist. Aus der Erfahrung zeigt sich, dass sich auf den betroffenen Flächen an Silvester zahlreiche Menschen, in der Regel auch nicht nur vorübergehend, aufhalten. Um ein „Ausweichverhalten“ der Betroffenen zu vermeiden, ist entsprechend des Wortlauts der Regelung in § 14 Absatz 4 der 15. BayIfSMV auch das weitere Umfeld mit einzubeziehen. Die mit dem Ansammlungsverbot einhergehenden Beeinträchtigungen treten hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einem möglichst effektiven Infektionsschutz zurück.

3. Nach Art. 41 Absatz 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Wegen der Dringlichkeit wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Absatz 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Eichstätt, 27.12.2021

Gehrhardt, Regierungsdirektorin